

Bundesverband deutscher Banken e. V. | PF 040307 | 10062 Berlin

Herrn
Raimund Röseler
Exekutivdirektor
Bankenaufsicht
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

per E-Mail: raimund.roeseler@bafin.de

Torsten Jäger
Abteilungsleiter
Telefon: +49 30 1663-2160
Telefax: +49 30 1663-2199
torsten.jaeger@bdb.de

AZ DK: EBA
AZ BdB: BA.02
Bearbeiter: Jg/Rd

Herrn Bundesbankdirektor
Erich Loeper
Leiter des Zentralbereiches
Banken und Finanzaufsicht

per E-Mail: erich.loeper@bundesbank.de

6. Februar 2019

EBA-Leitlinien zu Positionen mit besonders hohem Risiko (Art. 128 CRR)

Sehr geehrter Herr Röseler,
sehr geehrter Herr Loeper,

am 17. Januar 2019 hat die Europäische Bankaufsichtsbehörde EBA die finalen Leitlinien zur Definition von Positionen mit besonders hohem Risiko nach Art. 128 CRR auf ihrer Homepage veröffentlicht. Diese sollen zum 1. Juli 2019 in Kraft treten.

Wir sehen die Leitlinien nach wie vor kritisch und hatten dies auch in unserer Stellungnahme vom 17. Juli 2018 deutlich zum Ausdruck gebracht.

Aus unserer Sicht sollten die Leitlinien in Deutschland nicht zur Anwendung gelangen. Insofern wären wir Ihnen verbunden, wenn die deutsche Aufsicht die Nichtanwendung über das Compliance-Statement gegenüber der EBA erklärt.

Begründen möchten wir dies wie folgt:

- Die Leitlinien werden, so auch die Einschätzung der EBA, nur für einen kurzen Zeitraum angewendet werden. Denn im Zuge der Umsetzung des überarbeiteten Kreditrisikostandardansatzes gemäß dem Basel-III-Finalisierungspakets in europäisches

Federführer:
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28 | 10178 Berlin
Telefon: +49 30 1663-0
Telefax: +49 30 1663-1399
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Recht wird die Forderungsklasse „mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen“ nach Art. 128 CRR überflüssig und demnach mit der CRR III nicht mehr fortgeführt werden.

- Der Aufwand für die Institute, die formalen Anforderungen der neuen EBA-Leitlinien nur für einen Übergangszeitraum von zweieinhalb Jahren zu implementieren, steht unseres Erachtens in keinem Verhältnis zu einem möglichen aufsichtlichen Erkenntnisgewinn.
- Wir können auch nicht erkennen, dass die Leitlinien zeitkritisch sind. Im Gegenteil: Mit den Leitlinien greift die EBA beispielsweise im Bereich der Projektfinanzierung dem europäischen Gesetzgeber auf Level I vor und schafft Regeln, die sich in den Verhandlungen zur CRR III überholen dürften.
- Zudem verweist die EBA mit Bezug auf den Abschnitt „Risikokapitalgesellschaften und Private Equity“ selbst darauf, dass die Klarstellungen über das EBA-Mandat der CRR hinausgehen. Dies müsste unseres Erachtens bei einer möglichen Übernahme in die Verwaltungspraxis beachtet werden.
- Auch die zusätzlichen Meldeanforderungen für „mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen“ nach Art. 128 Abs. 3 CRR, die nicht nach Tz. 5 oder 6 der Leitlinien identifiziert werden, erscheinen unverhältnismäßig, da ausweislich der Erläuterung der EBA davon nur wenige Finanzierungen erfasst sein dürften.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Überlegungen im weiteren Verfahren berücksichtigen könnten und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für *Die Deutsche Kreditwirtschaft*
Bundesverband deutscher Banken


Dirk Jäger
Mitglied der Geschäftsführung


Torsten Jäger
Abteilungsleiter